

Perspektiven der Hochschulzulassung

Joachim Weber

Zusammenfassung

Die Zulassungsautonomie der Hochschulen ist im Zuge der Expansion der Bildungsnachfrage und der damit zusammenhängenden Einführung und Verschärfung des Numerus clausus durch die Rechtsprechung und staatliche Rechtssetzung fast rückstandslos beseitigt worden. Selbst bei einem örtlichen Numerus clausus werden die Hochschulen gezwungen, im wesentlichen die Auswahlkriterien der ZVS anzuwenden, obwohl dies rechtlich nicht vorgeschrieben ist. Die Hochschulen sind somit in einer ursprünglichen Selbstverwaltungsangelegenheit fremdbestimmt. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß es der WRK/HRK in den letzten 15 Jahren gelungen ist, die Beteiligung der Hochschulen an den Auswahlentscheidungen des Staates hinsichtlich der Zulassung von Zweitstudienbewerbern und Bewerbern für die medizinischen Studiengänge zu erreichen. Bei der zukünftigen Entwicklung der Hochschulzulassungsverfahren wird es deshalb darauf ankommen, die Zuständigkeit des Staates auf diesem Gebiet zurückzudrängen und die Hochschulautonomie wieder zurückzugewinnen. Hierzu sollte zunächst eine Option für die Hochschulen in das Zulassungsrecht eingeführt werden, nach der es jeder einzelnen Hochschule freigestellt ist, ob und in welchem Ausmaße sie sich an einem Auswahlverfahren, sei es an einem örtlichen, sei es an einem landes- oder bundesweiten, beteiligen will; die Auswahlkriterien sollten von den sich beteiligenden Hochschulen selbst bestimmt werden können. Bund, Länder und Hochschulen sollten die vorliegenden Anstöße der HRK und einzelner Dekanekonferenzen im Sinne einer konstruktiven Diskussion über die längerfristige Entwicklung der Zulassungssituation und die damit verbundenen Organisations- und Verfahrensregelungen

nutzen. Dazu gehört auch eine Verständigung über eine Aufgabenveränderung der ZVS hin zu einer Dienstleistungseinrichtung für die Hochschulen.

Summary

The universities' autonomy as regards admissions procedures has nearly totally disappeared in the course of expanding demand for higher education and the related introduction of "numerus clausus" which itself has been tightened up by state regulation and jurisdiction. Even where the numerus clausus is effective only on a local level the university concerned has, although there is no legal necessity to it, to essentially apply the criteria the Central Agency for University Admissions (ZVS) makes use of in the selection process. The universities thus are other-directed in a field that originally and traditionally is their very own business. The fact that within the last 15 years the WRK/HRK has succeeded in ensuring the participation of its member universities in the state's selection procedures for candidates starting a second university course and for candidates for the medical disciplines cannot alter this evaluation. It will be crucial for the future development of the admissions process as a whole to drive back the states' competencies, and that the universities revendicate their autonomy. For this purpose an amendment should be introduced into the legal regulations on admission by which every university might decide on her own whether, and to what extent, she wishes to be involved in state regulated selection procedures on admission, be it on local, state-wide or federal level. The universities themselves should be in the position to define the criteria by which the selection is made. The Federal

government, the state authorities and the universities should make use of existing suggestions jointly prepared by the HRK and nationwide conferences of deans for the further, long-term development of the situation in admission to higher education in general, and specifically in the regulations concerning the organization and procedures of admission. It appears appropriate to redefine the ZVS's tasks in such a way as to form of it a service-rendering institution for the universities.

I.

Wenn Juristen erst am Werke sind, ist es für einfache Regelungen häufig zu spät; denn es ist Streit entstanden zwischen den Betroffenen bzw. Beteiligten; ihre unterschiedlichen Interessen konnten nicht zur Zufriedenheit aller ausgeglichen werden. Das Kind ist in den Brunnen gefallen. Wie sollen es die Juristen unbeschadet herausholen? Das Hochschulzulassungsrecht in der Bundesrepublik Deutschland ist für diese volkstümliche Ansicht ein "gutes" Beispiel. Eine der einfachen Regelungen, nämlich die Hochschule einzig nach fachlich einschlägigen, selbst aufgestellten Kriterien entscheiden zu lassen, wer das Studium aufnehmen kann, scheitert daran, daß in unserem Lande jedem grundsätzlich mit dem Erwerb des Abiturs oder eines entsprechenden Zeugnisses der Hochschulzugang eröffnet ist. Eine zweite einfache Lösung, allen diesen Hochschulzugangsberechtigten auch die Möglichkeit eines Studiums zu gewähren, scheitert an den zu geringen finanziellen Mitteln, die der Staat zur Verfügung stellt; denn die Ausbildungskapazitäten der Hochschulen sind nicht so groß wie die Nachfrage. Bildungsexperten und Arbeitsmarktforscher gehen davon aus, daß bis zum Jahre 2010 der Anteil der Universitätsabsolventen an den Berufstätigen um 80% auf etwa 3,2 Millionen und dieser Anteil der Fachhochschulabsolventen um bis zu 55% auf maximal 3,1 Millionen ansteigen wird. Unabhängig von kurzfristigen Schwankungen des Arbeitsmarktes besteht da-

her ein unumkehrbarer nationaler wie internationaler Trend zu einem immer größer werdenden Anteil wissenschaftlich ausgebildeten Personals in allen Bereichen der Arbeitswelt. Insofern haben wir in der Bundesrepublik nicht zu viele Studienbewerber und Studierende, sondern zu wenig Studienplätze an unseren Hochschulen. Statt diesen Mangel zu beheben, wird er in unserem Lande seit mehr als 15 Jahren verwaltet. Dabei wurde in deutscher Gründlichkeit keine Mühe gescheut, das Mangelverfahren zu verfeinern und juristisch zu perfektionieren. So wurde die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) mit Sitz in Dortmund, eine Gemeinschaftseinrichtung der Länder, errichtet; es wurde ein ausgeklügeltes Zulassungssystem entwickelt mit mehreren Verfahrensarten, verschiedensten Vorabquoten, Sonderquoten, Haupt- und Nebenquoten, in denen nach Leistungs-, Wartezeit-, Misch- oder Sozialkriterien ausgewählt wird. Dieses gleichwohl standardisierte System der Mangelverwaltung lassen sich die Länder jährlich mehr als 20 Millionen DM kosten. Wir unterscheiden, um nur einige Grundzüge der ZVS-Verfahren darzustellen, zwischen Verteilungsverfahren einerseits und Allgemeinen bzw. Besonderen Auswahlverfahren andererseits. Das Verteilungsverfahren gibt jedem Studienbewerber eine Studienplatzgarantie, d.h. jeder kann studieren, nur nicht unbedingt am Studienort seiner Wahl. Bei den Auswahlverfahren ist dies nicht der Fall. Hier wird unter den Zugangsberechtigten ausgewählt und nur eine bestimmte Anzahl, nämlich entsprechend der Ausbildungskapazitäten der Hochschulen, zugelassen. In den Studiengängen des Allgemeinen Auswahlverfahrens (z.B. Architektur, Betriebswirtschaft, Biologie, Forstwissenschaft, Pharmazie, Psychologie) wird überwiegend nach der Durchschnittsnote in der Hochschulzugangsberechtigung/Abitur (HZB) zugelassen, im übrigen nach der Wartezeit (wie lange liegt der Erwerb des Abiturs zurück?). Das Besondere Auswahlverfahren gilt nur für die medizinischen Studiengänge. Besondere Kriterien dieses Verfahrens sind die Verbindung zwischen dem Ergebnis eines bundesweit ein-

heitlichen Tests und der HZB-Durchschnittsnote sowie das Auswahlgespräch der Universitäten. Auf diese Weise können die Universitäten 15% der Studienplätze an Bewerber nach eigenen Kriterien vergeben, die über die anderen Quoten nicht zugelassen worden sind. Die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften zwingen die Hochschulen dazu, auch bei einem örtlichen Numerus clausus im wesentlichen die Auswahlkriterien der ZVS anzuwenden, obwohl dies weder nach dem Hochschulrahmengesetz noch nach dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vorgeschrieben ist. Nur für Studiengänge, die eine studiengangspezifische künstlerische, gestalterische oder sportliche Eignung erfordern, können die Hochschulen eine Eignungsprüfung regelmäßig zusätzlich, ausnahmsweise auch ausschließlich durchführen. Überwiegend erfolgen die Auswahlentscheidungen der Hochschulen demnach auch bei örtlichem Numerus clausus nach den ZVS-Auswahlkriterien Abiturdurchschnittsnote und Wartezeiten. Statt ihre Vorstellungen über die Studienvoraussetzungen und Studieneignung selbst zur Geltung bringen zu können, müssen die Hochschulen somit Auswahlkriterien eines bundesweiten, standardisierten Massenverfahrens übernehmen. Das Zulassungswesen der Bundesrepublik Deutschland ist also nicht nur so perfektioniert, wie es ist, sondern es ist staatliches Recht.

II.

Das war nicht immer so. Die Zulassungsautonomie der Hochschulen ist erst im Zuge der Expansion der Bildungsnachfrage und der damit zusammenhängenden Einführung und Verschärfung des Numerus clausus durch die Rechtsprechung und staatliche Rechtssetzung fast rückstandslos beseitigt worden. Bis Anfang der 70er Jahre war die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen einschließlich der Bestimmungen über die Auswahlkriterien hingegen Sache der Hochschulen gewesen. Ausdruck dessen war auch der Versuch der in der dama-

ligen Westdeutschen Rektorenkonferenz (WRK) zusammengeschlossenen Hochschulen, über die Einrichtung zentraler Zulassungsstellen (Clearing-Stellen) dem auffälligen Mißverhältnis zwischen eingehenden Studienbewerbungen und vorhandenen Studienplätzen entgegenzuwirken. Der Präsident der WRK richtete mit finanzieller Unterstützung der Stiftung Volkswagenwerk sowie personeller und technischer Hilfe der Universität Hamburg im Einvernehmen mit der Kultusministerkonferenz (KMK) ab Mitte Januar 1967 eine Zentrale Registrierstelle für die Zulassung von Studienanfängern der Medizin und Zahnmedizin ein, um die einzelnen medizinischen Fakultäten und Studentensekretariate zu entlasten. Die ständige Zunahme lokaler Zulassungsbeschränkungen in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre veranlaßte die WRK im März 1968 zu einer grundsätzlichen Entscheidung zur Einführung des Numerus clausus, wonach u.a. für die Festsetzung von Zulassungskriterien, für die notwendigen Zulassungsbeschränkungen sowie für deren Überwindung nicht Institute oder Fakultäten allein, sondern auch die Zentralorgane der Universität verantwortlich sein sollten. Diese Maßnahmen reichten aber nicht aus, um den Prozeß der "Institutionalisierung des Numerus clausus als System" zu verhindern. Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 18.07.1972 trat die entscheidende Wende ein. Es begründet die Verantwortlichkeit des Gesetzgebers für Art und Rang der Auswahlkriterien, fordert die Vereinheitlichung der Auswahlkriterien sowie eine zentrale Zulassungsadministration und stellt fest, daß dies in erster Linie Sache des Bundes, hilfsweise Angelegenheit der Länder sei. So ist zu erklären, daß das Zulassungs- und Kapazitätskapitel einen Kernpunkt im Hochschulrahmengesetz darstellt und diese Bundeskompetenz in den augenblicklichen Diskussionen über eine generelle Neuordnung der Kompetenzen von Bund und Ländern außer Frage steht. Seit jenem Urteil sind die Hochschulen in einer ursprünglichen Selbstverwaltungsangelegenheit fremdbestimmt. Heute können die Hochschulen z.B. einen Antrag auf Einführung des Numerus

clausus bei "ihrem" Wissenschaftsminister stellen. Dieser entscheidet jedoch allein darüber, ob, wann und in welchem Umfang Zulassungsbeschränkungen verhängt werden. Auch die Entscheidung, ob ein bundesweites, über die ZVS abzuwickelndes Zulassungsverfahren durchgeführt werden soll, liegt bei den Ländern. Dabei sind die einschlägigen Rechtsvorschriften so dehnbar, daß die Länder faktisch jede Entscheidungsfreiheit besitzen. Zwar sind die Hochschulen über einen Beirat und die Hochschulrektorenkonferenz (HRK - mit der Aufnahme von Hochschulen aus den neuen Bundesländern änderte die WRK ihren Namen) im Verwaltungsausschuß der ZVS, dem Entscheidungsgremium der Länder in diesen Angelegenheiten, beratend vertreten. Die Hochschulen können aber nur Empfehlungen, Stellungnahmen und Protokollerklärungen abgeben, nicht dagegen Anträge stellen; von Mitentscheiden kann keine Rede sein. Die Mitwirkung der Hochschulen dient den Ländern - unverblümt gesprochen - überwiegend als Alibi. Der Versuch der WRK/HRK, in den zurückliegenden Jahren eine Hochschule als "Klägerin" gegen die Ablehnung der Länder zu finden, ein Auswahlverfahren bundesweit für den Studiengang Informatik einzuführen, ist nicht nur angesichts der diffusen Entscheidungsgrundlagen gescheitert. Wahrscheinlich hat auch die Hoffnung dazu beigetragen, als Gegenleistung für dieses "Stillhalten" vom Staat an anderer Stelle belohnt zu werden. Sicherlich wollten die Hochschulen diesen Streit nicht auf dem Rücken der Studienbewerber austragen, obwohl andererseits die die Ausbildungskapazitäten der Hochschulen übersteigende Belastung die ordnungsgemäße Erfüllung der Lehraufgaben z.T. unmöglich macht. Die Zeche zahlen die Studenten, die allerdings dagegen auch nicht klagen. Immerhin haben zwei Universitäten in der Vergangenheit für die Einführung des Auswahlverfahrens für die Betriebswirtschaftslehre Klage erhoben. Zu einer endgültigen Entscheidung ist es jedoch in diesem Falle nicht gekommen, da das Bundesverwaltungsgericht in dem parallelen Länderstreit zwischen Hamburg und den übrigen

Bundesländern zuvor zugunsten der Einführung des Auswahlverfahrens entschieden hatte und die beiden Universitäten daraufhin ihren Rechtsstreit für erledigt erklärten.

III.

Gleichwohl ist es der WRK/HRK in den letzten 15 Jahren, jedenfalls in zwei Fällen - mit entscheidender und entschiedener Hilfe durch Herrn Professor Dr. Hinrichsen - gelungen, die Beteiligung der Hochschulen an der Zulassungsentscheidung des Staats zu stärken. Auf Initiative der WRK wurde Ende der 70er Jahre ein neues Verfahren für die Zulassung von Zweitstudienbewerbern eingeführt. Danach entscheiden die Hochschulen über den Zulassungsantrag in eigener Kompetenz, d.h. unter Zugrundelegung wissenschaftlicher Aspekte, ob die Aufnahme des Zweitstudiums im individuellen Fall sinnvoll ist. Dieses Verfahren gilt für Studienbewerber der ZVS-Auswahlverfahren, die bereits ein Studium an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik erfolgreich abgeschlossen haben. Im Februar 1982 stellte die WRK ein Rahmenmodell für ein Auswahlverfahren in den medizinischen Studiengängen vor. Damit sollten die Hochschulen in stärkerem Maße an der Auswahl der Studierenden beteiligt werden, um eine "notwendige subjektiv-individuelle Ergänzung zu einem ansonsten objektiv-generellen und standardisierten Massenverfahren" zu ermöglichen. Ursprünglich sollten alle Studienbewerber ein halbjähriges Praktikum ableisten; für Bewerber, die in der Hauptquote nicht zum Zuge kamen, sollte eine Nebenquote eingeführt werden, "in der die Zulassungen dezentral durch die Hochschulen auf der Grundlage eines Auswahlgesprächs erfolgen". Das Auswahlgespräch wurde realisiert, das Praktikumsmodell von der Kultusministerkonferenz abgelehnt. Seit 1986 besteht für die Universitäten die Möglichkeit, im Zulassungsverfahren für die medizinischen Studiengänge 15% der Studienplätze nach dem Ergebnis eines von ihnen durchgeführten Auswahlgesprächs mit den Be-

werben nach ihren eigenen Auswahlkriterien zu vergeben. Dieses Verfahren hat sich bewährt. Es ist in einer Fülle von Verfahren von den Gerichten akzeptiert worden. Dies mag damit zusammenhängen, daß es sich bei dieser Universitätsentscheidung nicht um eine den Bewerber endgültig vom Studium ausschließende Entscheidung handelt. Der im Auswahlgespräch abgewiesene Bewerber kann - wenn er will - über die Wartezeitquote zu einem späteren Zeitpunkt doch noch das Studium aufnehmen. Die mit den Auswahlgesprächen verbundenen positiven Erwartungen werden auch materiell erfüllt, da die Universitäten nicht wiederum die Test- und Abiturbesten aus ihrem Bewerberkreis zulassen, sondern überwiegend solche, die andere, im ZVS-Verfahren nicht nachprüfbare Eignungsmerkmale für das Studium aufweisen. Jedenfalls hat sich die Quote der über das Auswahlgespräch zugelassenen Bewerber, die einen schlechteren Testwert erreicht haben, von vormals 31,6% auf etwa 50% nicht unerheblich erhöht.

Vollständigkeitshalber sei erwähnt, daß seit diesem Jahr den westdeutschen Universitäten die Möglichkeit eingeräumt ist, innerhalb des ZVS-Verteilungsverfahrens (im Augenblick wird dort nur der Studiengang Informatik verwaltet) 15% der Studienplätze nach eigenen fachbezogenen Kriterien zu vergeben. Es handelt sich hier nicht um eine "Selektionsentscheidung", denn innerhalb des Verteilungsverfahrens erhält jede(r) Bewerber bzw. Bewerberin in jedem Fall einen Studienplatz, wenn auch nicht unbedingt am Ort ihrer Wahl. Im Ergebnis handelt es sich also nicht um eine Zulassungs-, sondern um eine Studienortsentscheidung. Die Bedeutung dieses Verfahrens ist dementsprechend gering. Die zögerliche Beteiligung der Hochschulen kann nur den überraschen, der den Mechanismus nicht durchschaut. Im Geschäftsleben würde es auch niemanden wundern, wenn man auf einem "Sonderangebot" sitzen bleibt, wenn man die Ware um die Ecke geschenkt bekommt.

IV.

Bei der augenblicklichen und zu erwartenden hochschulpolitischen Großwetterlage wird das Thema Hochschulzulassung auch zukünftig Konjunktur haben; denn es wird auch weiterhin eine Nachfrage nach mehr Studienplätzen geben als vorhanden sind. Dies wird sowohl für den Universitäts- als auch für den Fachhochschulsektor gelten, von Kunst- und Musikhochschulen ganz zu schweigen. Im Zuge der von der HRK entfachten Diskussion über die Neuorientierung der Hochschulpolitik, insbesondere zur Struktur und Umfang des tertiären Bereiches, wird der Ruf lauter nach autonomer Auswahl der Studenten durch die Hochschulen selbst, nach "fachspezifischen Hochschuleingangsprüfungen". Es ist allerdings fraglich, was "autonome Auswahlentscheidung" der Hochschulen heißt. Autonome Auswahlentscheidung der Hochschule kann bedeuten, daß alleine die Hochschule die Studieneignung des Bewerbers/der Bewerberin feststellt. Dem steht - wie eingangs schon erwähnt - § 27 Abs. 2 HRG entgegen, nach dem gegenwärtig der Nachweis der für den Zugang zu einem ersten berufsqualifizierenden Studium erforderlichen Qualifikation "grundsätzlich durch den erfolgreichen Abschluß einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erbracht" wird. Bleibt es bei dieser Regelung - und davon ist auszugehen -, sind die Hochschulen in ihrer Auswahlentscheidung eingeschränkt. Wird die grundsätzliche Hochschulzugangsberechtigung von einer anderen Institution als der aufnehmenden Hochschule festgestellt, können die Hochschulen bei einer Auswahlentscheidung nur noch unter an sich Berechtigten auswählen. Um solche Hochschulentscheidungen zu ermöglichen, ist es erforderlich, zukünftig die Zuständigkeit des Staates auf diesem Gebiet nach und nach zurückzudrängen und die Kompetenzen der Hochschulen wieder zurückzugewinnen. Grundsätzlich sollten Leitlinien für die Entwicklung des Zulassungsrechts einerseits die Stärkung der Hochschulautonomie und andererseits die Berücksichtigung individueller Eignungskriterien sowie die Mobili-

tätserhöhung der Studienbewerber sein. Zur Stärkung der Hochschulautonomie bedeutete es einen Fortschritt, wenn es zukünftig den einzelnen Hochschulen freigestellt würde, ob und in welchem Ausmaß sie sich an einer Verfahrensoption beteiligen wollen und ihnen eine Mehrzahl von Auswahlkriterien angeboten würde, die sie nach eigener Entscheidung alternativ oder akkumulativ, ggf. auch konsekutiv anwenden können. Das Erreichen solchermaßen formulierter Ziele setzt allerdings die Bereitschaft der Hochschulen und ihrer Angehörigen, insbesondere der Professorenschaft, voraus, sich dieses Themas mehr als bisher anzunehmen und die Chance zu erkennen, die mit der Auswahl der Studienbewerber für die Entwicklung des Verhältnisses der Gemeinschaft der Lehrenden und Lernenden und für eine Verbesserung der Studienbedingungen verbunden ist. Außerdem ist Voraussetzung, daß die Hochschulen im Zentrum der Auswahlentscheidung beteiligt werden und nicht an marginalen Prozessen wie im Falle der Informatik.

Örtlicher Numerus clausus

Die WRK hat mehrfach Grundsätze für Auswahlkriterien bei Numerus clausus-Verfahren vorgestellt und dabei gefordert, daß "die Kultus- bzw. Wissenschaftsminister der Länder ihre landesrechtlichen Bestimmungen über die Hochschulzulassung bei einem örtlichen Numerus clausus zunächst dahingehend novellieren, daß die Hochschulen ermächtigt werden, einen Teil der Studienplätze nach dem Ergebnis einer von ihnen zu treffenden Eignungsfeststellung zu vergeben. Langfristig sollte das Landesrecht lediglich Rahmenkriterien für die Auswahl und das Auswahlverfahren festlegen, während die Hochschulen die formalen und materiellen Einzelkriterien der Auswahl und des Auswahlverfahrens selbst bestimmen sollten". Die bis heute vorgeschriebene Übernahme der ZVS-Auswahlkriterien und die damit verbundene weitestgehende Einheitlichkeit der Zulassungsverfahren an den Hochschulen ist bei einem örtlichen Numerus clausus weder rechtlich nötig noch sachlich wünschenswert. Sie ist nicht

nötig, weil das Mißverhältnis zwischen Studienplatzangebot und -nachfrage hier nicht so stark wie bei einem bundesweiten Numerus clausus ist und deshalb die strengen Anforderungen, die vom Bundesverfassungsgericht für solche Fälle aufgestellt worden sind, nicht übernommen werden müssen. Die Einheitlichkeit ist auch nicht wünschenswert, da sie einerseits den Hochschulen untersagt, ihre Studenten nach Kriterien auszuwählen, die sie aus ihrer Sicht für das Studium des jeweiligen Studienganges als aussagefähig und damit angemessen ansehen oder die gar den jeweiligen Schwerpunkt und Leistungsstandard des einzelnen Fachbereiches berücksichtigen. Andererseits kann auch die individuelle besondere Befähigung des Studienbewerbers nicht berücksichtigt werden, während eine Vielfalt von Auswahlkriterien die individuellen Chancen auf Zuweisung eines Studienplatzes erhöhen. Die WRK hat 1986 auch einen entsprechenden Vorschlag zur Änderung der Hochschulzulassungsgesetze der Länder unterbreitet: "Ist in einem nicht in das Verfahren der ZVS einbezogenen Studiengang an einer oder an mehreren Hochschulen eine Zulassungszahl festgesetzt, so werden diese Hochschulen ermächtigt, einen Teil der Studienplätze nach dem Ergebnis einer von ihnen zu treffenden Eignungsfeststellung zu vergeben. Das Nähere regeln die Hochschulen selbst. Machen die Hochschulen von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch, so werden die Studienplätze nach den ansonsten geltenden Auswahlkriterien vergeben". Soweit ersichtlich, hat bisher nur das Land Berlin den Hochschulen eine solche Möglichkeit eingeräumt. Es wäre wünschenswert, wenn andere Länder, insbesondere die neuen Bundesländer, diesem Beispiel folgten.

Allgemeines Auswahlverfahren der ZVS

Die positiven Erfahrungen mit dem Auswahlgespräch in den medizinischen Studiengängen sollten zum Anlaß genommen werden, um solche oder ähnliche Beteiligungsmöglichkeiten der Hochschulen auf das Allgemeine Auswahlverfahren auszudehnen. Auch dieses hat die WRK

in ihrer schon erwähnten Empfehlung vom Februar 1986 vorgeschlagen. Damals forderte sie: "Die Möglichkeit, ergänzende Eignungsfeststellungen durch die Hochschulen zu treffen, sollte nicht nur auf die Auswahlverfahren bei der Zulassung zu den medizinischen Studiengängen beschränkt, sondern auch für andere geeignete Fächer im Allgemeinen Auswahlverfahren eröffnet werden. Dabei sollte angestrebt werden, daß die Frage, ob und in welchen Fächern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, von der Hochschule selbst zu entscheiden sei." Ein Modell könnte sein, von der schon jetzt im Hochschulrahmengesetz und im Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen eingeräumten Möglichkeit Gebrauch zu machen, "die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen, die über die Eignung für den jeweiligen Studiengang besonderen Aufschluß geben können, (zu gewichten)". Diese Entscheidung könnte von den Hochschulen getroffen werden. Dabei wäre zu überlegen, ob die Hochschulen nicht nur die tatsächlich belegten Schulfächer besonders gewichten, sondern ob sie die Belegung bestimmter Schulfächer als Zugangs- und Zulassungsvoraussetzung vorschreiben und deren Benotung besonders honorieren. Dies hätte zur Folge, daß bei Fehlen dieser Noten in der Hochschulzugangsberechtigung der Bewerber/die Bewerberin an dieser Hochschule nicht zugelassen werden kann. Zur Durchführung des Verfahrens müßten die Hochschulen der ZVS ihre Auswahlkriterien mitteilen, so daß diese die weiterhin zentral eingehenden Bewerbungen für den jeweiligen Studiengang und für die jeweilige Hochschule aufgrund der von dieser festgelegten Gewichtung entscheidet. Ein zweites Modell wird von der Konferenz der Dekane und Abteilungsleiter für Architektur, Raumplanung und Landespflege - unterstützt von der HRK - vorgeschlagen. Danach sollen 20% der zur Verfügung stehenden Studienplätze von den Hochschulen über eine "Eignungsprüfung" vergeben werden, in der die komplexen Anforderungen von Studium und Beruf des Architekten/des Raumplaners, die besonderen

Aufgabenstellungen und Anforderungsprofile überprüft werden, die über die Abiturdurchschnittsnote und Wartezeit nicht berücksichtigt werden können. Als Bewertungsgrundlagen sollen z.B. konstruktives Denken, darstellerische Fähigkeiten, Beobachtungs- und Vorstellungsvermögen, Sensibilität für Form, Farbe, Material, Struktur, Ordnung und Proportion und/oder das Interesse für baugeschichtliche und gesellschaftspolitische Zusammenhänge und Fragen herangezogen werden. Ein weiterer Ansatz bietet das Modell, das die Dekane und Gründungsdekane der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten in den Hochschulen der neuen Länder - ebenfalls mit Unterstützung der HRK - realisieren möchten. Hierbei handelt es sich um ein Kombinationsmodell, nach dem ca. 50% der Studienplätze von den Hochschulen nach eigenen Vorstellungen vergeben werden sollen. Bewerbungsvoraussetzung soll die wahlweise Kombination und Gewichtung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und die Durchschnittsnote oder die einzelnen Noten bestimmter Fächer sein. Die diese Voraussetzung erfüllenden Bewerber sollen zum Studium zugelassen werden. Ihre fachspezifische Qualifikation soll durch bis zu zwei Klausuren (Ausgestaltung wahlweise als Bestand oder Voraussetzung des Vordiploms) am Ende des ersten Semester überprüft werden. Wer hier endgültig scheitert, kann sein Studium - jedenfalls an dieser Hochschule - nicht weiter fortführen. Ein geringer Prozentsatz der Studienplätze soll über ein Auswahlgespräch vergeben werden. Zur Umsetzung dieser Modelle wäre es nützlich, Experimentierklauseln in das Zulassungsrecht einzuführen, durch die die dargestellten Vorschläge neben den bisher eingefahrenen Verfahren erprobt werden können. Auch hierzu machen die Wirtschaftswissenschaftler einen recht interessanten Vorschlag, indem sie die Zulassungszahl aufsplitten wollen und damit zwei Vergleichsgruppen bilden, die jeweils so groß sind, daß sie signifikante Ergebnisse in Bezug auf Studienverlauf und Studienerfolg zeigen könnten. Mit einem solchen Vergleich würde

festgestellt werden können, welche der Verfahren letztendlich besser sind, die "geeigneteren" Studierenden auszuwählen. Würde sich dabei herausstellen, daß die ZVS-Auswahlkriterien die geeigneteren sind, wäre das Thema erledigt. Würde sich aber herausstellen - und davon gehen die Hochschulen aus -, daß die Hochschulverfahren den ZVS-Verfahren überlegen sind, dann sollten sie fest etabliert werden. Dann stellte sich allerdings auch die Frage, ob langfristig nicht die Gesamtzahl der Studienplätze nach diesen Modellen zu vergeben wäre.

V.

Bund, Länder und Hochschulen sollten sich gemeinsam bemühen, die vorliegenden Anstöße im Sinne einer konstruktiven Diskussion über die längerfristige Entwicklung der Zulassungssituation und der damit verbundenen Organisations- und Verfahrensregelungen zu nutzen. Dazu gehört auch eine Verständigung über die längerfristige Rolle und Aufgabenveränderung der ZVS. Eine ersatzlose Abschaffung dieser

Einrichtung wäre sicherlich nicht die beste aller denkbaren Lösungen. Eine "Umwidmung" zu einer Dienstleistungseinrichtung für die Hochschulen und Studienbewerber zur einfachen und zentralen Abwicklung der Zulassungsanträge und der Zulassungsentscheidungen - soweit nötig und nützlich - wäre angemessener, da das technische "know how" dieser Behörde auch weiterhin zur Information der Studienberechtigten, zur Vereinfachung des Bewerbungsverfahrens, zur Kontrolle der Zulassungsanträge und zur administrativen Unterstützung der Hochschulentscheidungen genutzt werden könnte und sollte.

Joachim Weber
HRK - Hochschulrektorenkonferenz
Ahrstraße 39
5300 Bonn 2